

# Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V.“

Er hat seinen Sitz in Garbsen (OT Berenbostel) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, das Gymnasium zu unterstützen, alle im Gemeininteresse des Gymnasiums liegenden Aufgaben zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Gymnasium zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten und Material für den musischen Zweig,
- Erweiterung von Sammlungen und Büchereien,
- Zuschüsse für Schulveranstaltungen mit besonderen pädagogischen Zielen,
- Unterstützung der Schule bei besonderen Veranstaltungen,
- Zuschüsse für die Teilnahme der Schüler an pädagogischen Programmen innerhalb und außerhalb der Schule im Sinne des Schulprofils.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt:

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich per E-Mail an den Vorstand des Fördervereins (Homepage Förderverein) bzw. per Post (Geschwister-Scholl-Gymnasium, Förderverein, Ludwigstr. 4, 30827 Garbsen) erklärt und zugegangen sein.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied sofern möglich schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder können ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 6 Organe des Vereines

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal des Jahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügen des Entwurfs der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung berufen.

Die Einladung erfolgt durch einfache Benachrichtigung per E-Mail, durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins sowie durch einen Aushang in der Schule. Sofern Anträge zur Satzungsänderung vorliegen, sind diese wörtlich in der Einladung wiederzugeben.

(2)Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt und ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich für erforderlich hält oder mindestens 10% aller Mitglieder dies zu gleichzeitig einzureichenden Beschlussanträgen schriftlich verlangen.

Der Vorstand hat bei der Festsetzung des Termins die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht vor Ablauf von 14 Tagen und innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.

(3)Anträge bzgl. Satzungsänderungen oder weitere Tagesordnungspunkte sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat seine Mitglieder unverzüglich darüber schriftlich wie in §7 (1) unter Versendung der vorläufigen Tagesordnung zu informieren. Weitere verspätet eingegangene schriftliche Anträge kann der Vorstand zulassen, wenn dies aus seiner Sicht sachdienlich erscheint.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4)Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind in der Versammlung Anwesenheit, die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Sie beschließt über:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) den Haushaltsplan
- e) die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) die Festsetzung des Höchstbetrages einer Förderung im Einzelfall
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Anträge des Vorstandes und/oder Mitglieder

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassenwart
- 5) mindestens drei Beisitzern
  - a) aus der Mitgliederversammlung
  - b) der/die jeweilige 1. Vorsitzende des Schulelternrates kraft Amtes
  - c) der/die jeweilige Schulleiter/in kraft Amtes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Beisitzer unter 5b und 5c können im Verhinderungsfall einen Vertreter benennen.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Die unter 1 bis 4 und 5a genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die unter 1 und 3 genannten Mitglieder werden in den ungeraden Jahren, die unter 2,4 und 5a genannten in den geraden Jahren gewählt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei einem vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzen kann.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Versammlung wählt für die Dauer von 2 (zwei) Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

### **§ 12 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand. Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Gegenstände sollen dem Schulträger nur mit dem Hinweis übereignet werden, dass sie ausschließlich für das Gymnasium verwendet werden dürfen.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Unterhaltsträger des Gymnasiums (Stadt Garbsen). Für die übertragenden Vermögensanteile gilt die Auflage, dass die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmittel für das Geschwister-Scholl-Gymnasium Berenbostel zu verwenden sind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Kraft.

19. Dezember 2017

1. Vorsitzender